

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
WALDENBUCH/STEINENBRONN

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.04.1997

geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.11.2001 und vom 28.04.2014.

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2009 (Ges.Bl. S. 185) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch/Steinenbronn am 28.04.2014 folgende Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

*¹§ 1

ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und andere ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Entschädigung für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 5,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 40,00 € pro Tag.

*§ 2

BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,00 € nicht übersteigen.

¹ * in der Fassung vom 29.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002.

* in der Fassung vom 28.04.2013
in Kraft getreten am 01.09.2014

***§ 3**

**AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE
MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindeverwaltungsverbands, die um 18.00 Uhr oder später beginnen, eine Aufwandsentschädigung von 25 € je Sitzung.“

§ 4

FAHRTKOSTENERSTATTUNG

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlichen Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als drei km beträgt.
- (3) Nicht als auswärtige Dienstverrichtungen gelten solche innerhalb des räumlichen Bereichs des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch/Steinenbronn.

²*§ 5

**AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR DEN
VERBANDSVORSITZENDEN UND DESSEN STELLVERTRETER**

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt beim Verbandsvorsitzenden und bei dessen Stellvertreter monatlich jeweils 55,00 €. Mit ihr sind anfallende Kilometer-Gelder im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands abgegolten.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.06.1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.04.1975 außer Kraft.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Waldenbuch, den 28. April 1977

Gemeindeverwaltungsverband
- Verbandsgeschäftsstelle -

gez. Störrle

* in der Fassung vom 29.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002.

*in der Fassung vom 28.04.2014
In Kraft getreten am 01.09.2014

Verbandsvorsitzender